



# Statuten

## UHC Blau-Gelb Cazis

### Allgemeines

#### 1. Im Text verwendete Abkürzungen

Swiss Unihockey	SU
Bündnerischer Unihockeyverband	BUV
Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VV
Vereinsvorstandssitzung	VVS
Vereinsmitglieder	VM

#### 2. Amtsdauer Vorstandsmitglieder

Die Amtsdauer beträgt mindestens 1 Jahr.

Der VV konstituiert sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidenten.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten VV-Sitzung die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

## I. Name und Sitz

### Art. 1 Name

Der Unihockeyclub Blau-Gelb Cazis ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

### Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Cazis.

## II. Zweck des Vereins

### Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- fördert die sportliche Betätigung (Schwerpunkt Unihockey) seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Mannschaften
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Mannschaften sind Mitglied

- des SU und BU

Sie unterstellen deren Statuten und Reglementen.

## III. Vereinsstruktur

### Art. 5 Bestand, Mannschaften

Der Verein bietet grundsätzlich (abhängig von der Anzahl Mitglieder pro Mannschaft) sämtlichen Alterskategorien die Möglichkeit, Unihockey zu spielen.

## IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

### Art. 6 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Funktionäre
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle diese VM sind dem SU und BUV zu melden.

Die VM haben die Statuten und die Vereins-/ Mannschaftsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

### Art. 7 Versicherung

Die VM sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Der Verein lehnt jede Haftung bei Krankheit, Unfall, Diebstahl, Vandalismus oder dergleichen während der Vereinsanlässe ab.

### Art. 8 Mindestalter

Als Aktivmitglied können grundsätzlich Personen jeder Alterskategorie aufgenommen werden.

### Art. 9 Eintritt, Austritt/Übertritt

Die Ein-, Über- und Austritte müssen dem VV schriftlich gemeldet werden.

Die Vereinsaustritte erfolgen schriftlich bis spätestens Ende Juli. Erfolgt ein Austritt später, muss der volle Mitgliederbeitrag sowie die Lizenzgebühren des SU und BUV vollumfänglich vom Mitglied übernommen werden.

#### **Art. 10 Bussen**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch VV-Beschluss gebüsst werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben der Helferaufgebote, wird eine Busse vom VV in Rechnung gestellt. Zudem kann der VV weitere Sanktionen aussprechen.

#### **Art. 11 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

#### **Art. 12 Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

#### **Art. 13 Passivmitglieder**

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Unihockeys interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

## **V. Organe / Vorschlagsweg zu Ernennungen**

#### **Art. 14 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsvorstandssitzung (VVS)
- Revisoren
- ständige und temporäre technische Kommissionen.

### **Generalversammlung**

#### **Art. 15 Termin und Zusammensetzung**

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im 2. Quartal jedes Jahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- VV
- Funktionäre
- Revisoren.

#### **Art. 16 Geschäfte**

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des/der Präsident/-in
- Wahl der übrigen Mitglieder des VV
- Wahl der Revisoren
- Ehrungen
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung
- Varia.

**Art. 17 Eingabe für Anträge**

Anträge an die GV sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich an den VV einzureichen.

**Art. 18 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

**Art. 19 Ausserordentliche GV**

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch den VV, oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, 30 Tage im Voraus, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

**Art. 20 Antragsrecht**

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

**Art. 21 Wahlen und Abstimmungen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt ist jedes Aktiv- und Ehrenmitglied ab dem 16. Lebensalter. Gesetzliche Vertreter dürfen stellvertretend für jedes Kind, welches das 16. Lebensjahr noch nicht erfüllt hat, eine Stimme abgeben.

**Art. 22 GV-Obligatorium**

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder (bei unter 16-jährigen ein gesetzlicher Vertreter) haben an der jährlichen GV zu erscheinen. Abwesenheiten von Aktivmitgliedern müssen in schriftlicher Form mit Begründung beim Präsidenten gemeldet werden. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse vom VV gebüsst.

**Vorstand****Art. 23 Zusammensetzung**

Der VV setzt sich zusammen aus

- Präsident/-in
- Aktuar/-in
- Kassier/-in
- Sportchef/-in
- und idealerweise mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied (z.B. Materialchef/-in, Turnierverantwortlicher/-in, Beisitzer/-in).

Der VV ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

**Art. 24 Aufgaben**

Die Aufgaben des VV sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Statute und Reglemente
- Organisieren und planen aller wichtigen Belange des Vereins
- das Bilden und Auflösen von stetigen und temporären technischen Kommissionen.

**Art. 25 Einberufung**

Der VV besammelt sich, wenn es der/die Präsident/-in oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

**Art. 26 Zeichnungsberechtigung**

Der/die Präsident/-in zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar und/oder der /die Kassier/-in rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der/die Präsident/-in und der/die Kassier/-in zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der/die Kassier/-in Bemächtigung zur Einzelunterschrift.

## **Revisoren**

### **Art. 27 Zusammensetzung**

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst.

### **Art. 28 Aufgaben**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

## **VI. Verwaltung**

### **Art. 29 Protokoll**

Über alle Generalversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 30 Zuständigkeit**

Für den Erlass der Reglemente ist der VV zuständig.

## **VII. Finanzen**

### **Art. 31 Geschäftsjahr**

Das Vereinsjahr schliesst jeweils im zweiten Quartal des Jahres. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

### **Art. 32 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- freiwillige Beiträge und Schenkungen.

### **Art. 33 Ausgaben**

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Unihockey-Betriebskosten (Material, Heimturniere, Turnhalle etc.)
- Übernahme von vom VV definierten Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die GV oder den VV beschlossene Ausgaben
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, gemäss der jährlich von der GV zu beschliessenden Ausgabenkompetenz
- der VV kann über Ausgaben, welche nicht im Budget erfasst sind, bis zu einem Betrag von Fr. 2500.- alleine entscheiden.

### **Art. 34 Mitgliederbeiträge**

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

- über den Mitgliederbeitrag, bei während des Vereinsjahres aufgenommenen Mitgliedern, entscheidend der VV.

### **Art. 35 Beitragsfrei**

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des VV.

**Art. 36 Vermögensanlage**

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden.

**Art. 37 Haftbarkeit**

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

## VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

**Art. 38 Teilrevision**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

**Art. 39 Totalrevision**

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

**Art. 40 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

**Art. 41 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Sollte der Verein aufgelöst werden, darf sein Eigentum nicht veräussert werden. Das gesamte Vereinsvermögen ist zur Verwaltung der Gemeinde zu übergeben.

Sollte sich später wieder ein Verein bilden, der den gleichen Zweck (Art. 3) verfolgt, so ist diesem das Geld und das Material auszuhändigen.

**Art. 42 Frühere Bestimmungen**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 4. September 2000.

**Art. 43 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der GV vom Juni 2010 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des SU in Kraft.

Ort und Datum

.....

Für den UHC Blau-Gelb Cazis

Präsident/in

Aktuar/in

.....

.....